

Zusammenfassung für die Wirtschaftsprüfung über das ZGB und OR

Exposee

Zusammenfassung für die Wirtschaftsprüfung am 26.03.2018 über das ZGB und OR

RaviAnand Mohabir

ravianand.mohabir@stud.altekanti.ch https://dan6erbond.github.io

Inhalt

L ZGB: Personenrecht	4
1.1 Mit Hilfe des Gesetzes einfache Fälle zum Thema Personenrecht lösen	4
1.2 Merkmale und Aufbau des ZGB beschreiben	4
1.3 Zentrale Begriffe des Personenrechts definieren (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit beschränkte Handlungsunfähigkeit, nicht handlungsfähig oder handlungsunfähig, Urteilst Volljährigkeit, Deliktsfähigkeit) und Beispiele dazu nennen.	fähigkeit,
1.3.1 Rechtsfähigkeit	4
1.3.2 Volljährigkeit	4
1.3.3 Urteilsfähigkeit	4
1.3.4 Handlungsfähigkeit	5
1.4 Zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden.	5
1.5 Juristische Personen im ZGB (Verein und Stiftung) kennen. Der Fokus ist insbesondere Verein gerichtet.	
1.5.1 Vereine (ZGB 60 – 79)	5
1.5.2 Stiftungen (ZGB 80 – 89)	5
1.6 Einfache Fälle zum Verein systematisch mit dem ZGB (Art. 60-79) lösen	5
1.7 Wesentliche Punkte zum Verein kennen (u.a. Gründung, Auflösung, Vereinsorgane, Szwingendes und dispositives Recht)	-
1.8 Theorie zum Schutz der Persönlichkeit ZGB Art. 27-30 verstehen und insbesondere ZC Abs. 1 und ZGB Art. 28, Abs. 2 erklären und Beispiele dazu nennen	•
1.8.1 Art. 27	5
1.8.2 Art. 28	5
1.8.3 Art. 29	5
1.8.4 Art. 30	5
2 OR: Allgemeine Vertragslehre	6
2.1 Obligation als Schuldverhältnis charakterisieren	6
2.2 Drei Entstehungsgründe der Obligation nennen und Beispiele zuordnen	6
2.2.1 Entstehung durch Vertrag	6
2.2.2 Entstehung durch unerlaubte Handlung	6
2.2.3 Entstehung durch ungerechtfertigte Bereicherung	6
2.3 Voraussetzungen für die Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung nenn	en7
2.4 Fälle zur ungerechtfertigten Bereicherung systematisch lösen	7
2.5 Verschuldenshaftung und Kausalhaftung voneinander abgrenzen	
2.6 Beispiele zur Verschuldens- und Kausalhaftung beschreiben	
2.7 Einfache Fälle zur unerlaubten Handlung systematisch lösen	7
2.8 Zwischen ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften unterscheiden	7

2.8.1 einseitiges Rechtsgeschäft	
2.7 Zwischen Antrag und Annahmen unterscheid	
2.8 Anträge nach folgenden Kriterien beurteilen:	verbindlich / unverbindlich, befristet /
	den
	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	tragsteller an seinen Antrag gebunden bleibt 8
2.10 Grundsatz der Formfreiheit beschreiben und (verschiedene Formvorschriften)	d Grunde für dessen Einschrankung nennen
2.10.1 Arten der Formvorschriften voneinande Schriftlichkeit, qualifizierte Schriftlichkeit, Beu	r abgrenzen und Beispiele nennen (einfache rkundung, Eintrag in ein öffentliches Register) 8
_	erträgen unterscheiden (Ampel "grün", "gelb",
2.10.3 Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertra absichtliche Täuschung, Drohung, Übervorteilu	gsinhalt anfechtbar ist (wesentlicher Irrtum, ung)S
2.10.4 Erklären, wie die benachteiligte Partei v	orgehen muss, um einen Vertrag anzufechten9
2.10.5 Schlüsselbegriffe wie Erklärungsirrtum, unterscheiden	Grundlagenirrtum und Motivirrtum
2.10.6 Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsittenwidriger, unmöglicher Inhalt)	gsinhalt nichtig ist (widerrechtlicher,
o ,	lösen (Gegenstand, Ort und Zeit der Erfüllung)
2.10.8 Zwischen Gattungs- und Speziesware ur	nterscheiden und jeweils Beispiele nennen
2.10.9 Verschiedene Gründe für das Erlöschen	von Obligationen nennen
2.10.10 Beschreiben, was man unter der Verjä	hrung verstehtS
2.10.11 Wichtige Verjährungsfristen nennen (a Forderungen 5 Jahre)	ıllgemeine Verjährungsfrist 10 Jahre, Alltags-
2.10.12 Beschreiben was passiert, wenn ein Sc	huldner eine verjährte Forderung bezahlt
(Kaution, Faustpfand, Grundpfand, Retentions	onalstrafe, Zession, Bürgschaft) und Realsicherheit recht, Eigentumsvorbehalt) unterscheiden und 10

Zusammenfassung ZGB & OR				
Status:	⊠ in Bearbeitung	☐ Beendet		



17GB: Personenrecht

1.1 Mit Hilfe des Gesetzes einfache Fälle zum Thema Personenrecht lösen Individuelle Lösungen

1.2 Merkmale und Aufbau des ZGB beschreiben

Das schweizerische Privatrecht ist vor allem im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) niedergelegt. ZGB und OR sind Bundegesetze und werden jeweils durch Teilrevisionen den veränderten Verhältnissen angepasst. Das ZGB umfasst folgende Rechtsgebiete:

- **Personenrecht:** behandelt die Rechte der Persönlichkeit, den Personenstand und seine Beurkundung. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Beide sind Rechtssubjekte und können somit Träger von Rechten und Pflichten sein.
- **Familienrecht:** Rechtsvorschriften welche die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Familienmitglieder regeln, bspw. die Ehe, Güterecht etc.
- **Erbrecht:** Regelt die gesetzlichen Erben, unter anderem die Wirkungen und die Teilung
- **Sachenrecht:** Regelt das Recht an Sachen, insbesondere Eigentum, beschränkt dingliche Rechte sowie den Besitz und das Grundbuch

1.3 Zentrale Begriffe des Personenrechts definieren (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, beschränkte Handlungsunfähigkeit, nicht handlungsfähig oder handlungsunfähig, Urteilsfähigkeit, Volljährigkeit, Deliktsfähigkeit) und Beispiele dazu nennen.

1.3.1 Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erhält man bei der Geburt. Sie sagt aus das jeder Mensch die gleichen Rechte und Pflichten hat.

1.3.1.1 Rechtsfähigkeit: Konkrete Beispiele zum ZGB Art. 11, respektive zu "Rechte besitzen" und "Rechte übernehmen" aufführen.

«Rechtsfähig ist jedermann.»

«Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.»

Jeder Mensch hat die gleichen Rechte wie: Erbrecht, freie Meinungsäusserung etc.

1.3.2 Volljährigkeit

Volljährig ist, wer sein 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

1.3.3 Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig ist jede Person die älter als ca. 8 Jahren ist, keine geistige Behinderung hat, keine psychische Störung hat, nicht unter einem Rausch steht und die Fähigkeit besitzt vernunftgemäss zu handeln.



1.3.4 Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, kann durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen. Man muss volljährig sowie urteilsfähig sein um die Handlungsfähigkeit zu besitzen.

1.3.4.1 Beschränkte Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit ist gegeben, jedoch ist sie beschränkt:

- **Bereitschaft:** Jede Person die verbeiratet ist, kann Rechtsgeschäfte, die mit besonders einschneidenden Wirkungen verbunden sind, nur mit Mitwirkung des Beirats gültig vornehmen.
- **Ehepaare:** Verheiratete Ehepaare können gewisse Handlungen nur unter Zustimmung des anderen Ehepartners rechtsgültig vornehmen. Bspw. die Kündigung der Familienwohnung.

1.3.4.2 Nicht handlungsfähig / handlungsunfähig

Eine handlungsfähige Person kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschliessen. Grundsätzlich ist auch kein Handeln in absolut höchstpersönlichen Angelegenheiten möglich, da diese nicht vertretbar sind (bspw. heiraten).

1.3.4.3 Beschränkt handlungsunfähig

Eine minderjährige, urteilsfähige Person ist beschränkt handlungsunfähig. Sie kann kleinere, alltägliche Geschäfte tätigen, jedoch ist oft dabei die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dazu vorausgesetzt. Für Rechtsgeschäfte von grosser Tragweite (Lehrvertrag, Piercing) ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern benötigt. Jugendliche können ihren Arbeitsverdienst selber nutzen und verwalten.

1.3.4.4 Deliktsfähigkeit

Durch das begehen einer unerlaubten Handlung macht man sich schadensersatzpflichtig.

1.4 Zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden.

Natürliche Personen sind Menschen. Juristische Personen sind künstlich vom Recht geschaffene Rechtsgebilde wie Aktiengesellschaften, GmbH etc. Beide sind Rechtssubjekte und können somit Träger von Rechten und Pflichten sein.

1.5 Juristische Personen im ZGB (Verein und Stiftung) kennen. Der Fokus ist insbesondere auf den Verein gerichtet.

1.5.1 Vereine (ZGB 60 – 79)

Vereine dürfen sich nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Sobald der Wille als Körperschaft besteht müssen die Statuten erstellt werden welche diese aufzeigen.

Bei der Gründung müssen die Statuten angenommen und der Vorstand bestellt werden. Danach kann sich der Verein ins Handelsregister eingetragen werden. Der Verein muss sich eintragen lassen, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Wenn die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellt, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

- Die Vereinsversammlung beschliesst über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder sowie bei Angelegenheiten welche nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Die Vereinsversammlung hat Aufsicht über die Organe und kann sie jederzeit abberufen. In ihr haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.
- Mitglieder welche eine Auseinandersetzung mit dem Verein haben, haben kein Stimmrecht. Nach Gesetz, nicht veränderbar.
- Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

- Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung eines Mitglieds nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.
- Weitere Gesetze im ZGB.

1.5.2 Stiftungen (ZGB 80 – 89)

Stiftungen benötigen zur Errichtung ein Vermögen für einen bestimmten Zweck. Durch eine öffentliche Urkunde wird sie errichtet. Sie muss ins Handelsregister eingetragen werden.

Die Organe der Stiftung und die Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgelegt. Das oberste Organ ist die Revisionsstelle, sie übermittelt alle wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

Die Stiftung steht unter dem Gesetz des Gemeinwesens unter der sie steht.

Weitere Gesetze im ZGB.

- 1.6 Einfache Fälle zum Verein systematisch mit dem ZGB (Art. 60-79) lösen Individuelle Lösungen
- 1.7 Wesentliche Punkte zum Verein kennen (u.a. Gründung, Auflösung, Vereinsorgane, Statuten, zwingendes und dispositives Recht)
- S. Lernziel 1.5.1
- 1.8 Theorie zum Schutz der Persönlichkeit ZGB Art. 27-30 verstehen und insbesondere ZGB Art. 28, Abs. 1 und ZGB Art. 28, Abs. 2 erklären und Beispiele dazu nennen.

1.8.1 Art. 27

«Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechts, verweigert es die Gegendarstellung oder veröffentlicht es diese nicht korrekt, so kann der Betroffene das Gericht anrufen.»

1.8.2 Art. 28

«Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.»

«Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmasst, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.»

1.8.3 Art. 29

«Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.»

«Wer durch Namensänderung verletzt wird, kann sie binnen Jahresfrist, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, gerichtlich anfechten.»

1.8.4 Art. 30

«Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.»

2 OR: Allgemeine Vertragslehre

2.1 Obligation als Schuldverhältnis charakterisieren

Die Obligation ist eine Verpflichtung, d.h. ein Rechtsverhältnis zwischen zwei oder mehreren Personen (Parteien), wonach die Partei sich zu einer Leistung verpflichtet (Schuldner) und die andere darauf berechtigt ist (Gläubiger).

2.2 Drei Entstehungsgründe der Obligation nennen und Beispiele zuordnen

2.2.1 Entstehung durch Vertrag

Die meisten Obligationen entstehen durch einen Vertrag. Die Entstehung einer solchen Verpflichtung ist gewollt. Bei den meisten Verträgen entstehen meist zwei Obligationen (Kaufvertrag => Geldschuld/Warenschuld).

2.2.2 Entstehung durch unerlaubte Handlung

Wenn man einer Drittperson widerrechtlich Schaden zufügt, wird man schadenersatzpflichtig. Man ist dazu verpflichtet den Schaden zu ersetzen. Schadenersatzanspruch verjährt nach Gesetz nach einem Jahr seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber nach 10 Jahren seit Entstehung des Schadens.

Das Gesetzt unterscheidet zwei Arten von Haftung aus unerlaubter Handlung

2.2.2.1 Verschuldenshaftung

Durch ein eigenes schuldhaftes Verhalten fügt man einer anderen Person schaden zu der zu ersetzen ist. Es müssen folgende Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) erfüllt sein und bewiesen werden:

- Eine widerrechtliche Handlung
- Eintritt eines Schadens
- Ein entsprechender adäquater Kausalzusammenhang
- Ein Verschulden, dabei unterscheidet man zwischen:
 - o Mit Absicht: der Schaden ist gewollt
 - o **Grob fahrlässig:** der Schaden ist durch mangelnde Sorgfalt entstanden
 - o Leicht fahrlässig: der Schaden ist zu entschuldigen

Um Schadensersatzfähig zu sein, muss man urteilsfähig sein. Eine selbst verschuldete vorübergehende Urteilsunfähigkeit (Alkohol, Drogen) hebt die Schadensersatzpflicht nicht auf.

2.2.2.2 Kausalhaftung

Der Schaden wird durch Personen, Tiere oder Sachen verursacht, für die man verantwortlich ist.

Die Fälle im Privatrecht sind:

- Haftung des Geschäftsherrn für die Mitarbeiter
- Haftung des Tierhalters
- Haftung des Werkeigentümers (Eigentümer eines Hauses, Schwimmbad, Strasse etc.)
- Haftung des Familienhauptes für minderjährige

2.2.3 Entstehung durch ungerechtfertigte Bereicherung

Wenn jemand eine Vermögenszuwendung erhält, die rechtlich nicht begründet ist, entsteht eine Obligation, nämlich die Verpflichtung auf Rückerstattung dieser Vermögenszuwendung:

- Vermögenszuwendung ohne gültigen Rechtsgrund (doppelte Bezahlung bspw.)
- Vermögenszuwendung aus einem nicht verwirklichten Rechtsgrund
- Vermögenszuwendung aus einem nachträglich weggefallenen Rechtsgrund

- 2.3 Voraussetzungen für die Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung nennen
- S. Lernziel 2.2.3
- 2.4 Fälle zur ungerechtfertigten Bereicherung systematisch lösen Individuelle Lösungen
- 2.5 Verschuldenshaftung und Kausalhaftung voneinander abgrenzen
- S. Lernziel 2.2
- 2.6 Beispiele zur Verschuldens- und Kausalhaftung beschreiben Individuelle Lösungen
- 2.7 Einfache Fälle zur unerlaubten Handlung systematisch lösen Individuelle Lösungen
- 2.8 Zwischen ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften unterscheiden
- 2.8.1 einseitiges Rechtsgeschäft

Beim einseitigen Rechtsgeschäft genügt die Willensäusserung einer Person bspw. beim Testament.

2.8.2 zweiseitiges Rechtsgeschäft

Die meisten Verträge sind zweiseitige Rechtsgeschäfte. Sie benötigen stets die übereinstimmende und gegenseitige Willensäusserung zweier oder mehrerer Parteien.

2.7 Zwischen Antrag und Annahmen unterscheiden und beurteilen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist

Zur Entstehung eines Vertrages braucht es drei Voraussetzungen:

- 1. Mindestens zwei handlungsfähige Parteien
- 2. Eine gegenseitige Willensäusserung
- 3. Eine übereinstimmende Willensäusserung

Nach dem Antrag gilt der Vertrag als zustande gekommen.

Nach der Annahme gilt der Vertrag als abgeschlossen.

2.7.1 Antrag

Der Antrag ist ein Angebot oder eine Bestellung an den künftigen Schuldner. Sie deckt sich inhaltlich mit der Annahme.

2.7.2

Die Annahme ist bspw. eine Bestellung oder die sofortige Lieferung.

2.8 Anträge nach folgenden Kriterien beurteilen: verbindlich / unverbindlich, befristet / unbefristet, unter Anwesenden / unter Abwesenden

2.8.1 Verbindlich

Die meisten Anträge sind verbindlich, das heisst, dass das was abgemacht wurde, geltet. Immer verbindlich sind Auslagen von Waren mit Preisangaben.

2.8.2 Unverbindlich

Durch einen Zusatz wird der Antragsteller nicht gebunden. Stets unverbindlich sind Prospekte etc.

2.8.3 Befristet

Der Offerent bleibt während der von ihm gesetzten Frist gebunden.

2.8.4 Unbefristet

Es wird keine Frist genannt, dann gilt:

2.8.4.1 Antrag unter Anwesenden

Im mündlichen Verkehr ist der Antragssteller so lange gebunden, als von der Sache gesprochen wird.

2.8.4.2 Antrag unter Abwesenden

Im schriftlichen Verkehr gilt das Angebot so lange, bis eine umgehende Antwort erwartet werden kann.

2.9 Für Situationen bestimmen, wie lange der Antragsteller an seinen Antrag gebunden bleibt

Individuelle Lösungen

2.10 Grundsatz der Formfreiheit beschreiben und Gründe für dessen Einschränkung nennen (verschiedene Formvorschriften)

Grundsätzlich sind Verträge frei zu gestalten, jedoch gelten bei bestimmten Verträgen die Formvorschriften. Ein Vertrag kann von Hand- oder Maschine geschrieben werden, in Form eines Formulars sein, oder in Form einer Briefkorrespondenz geführt werden.

2.10.1 Arten der Formvorschriften voneinander abgrenzen und Beispiele nennen (einfache Schriftlichkeit, qualifizierte Schriftlichkeit, Beurkundung, Eintrag in ein öffentliches Register)

2.10.1.1 einfache Schriftlichkeit

Der Vertrag muss schriftlich angefertigt sein und ist von der Person eigenhändig zu unterschreiben.

2.10.1.1 qualifizierte Schriftlichkeit

Neben der Unterschrift müssen noch zusätzliche Bedingungen erfüllt sein: bestimmte Mindestangaben im Vertrag, Verwendung eines öffentlichen Formulars.

2.10.1.1 öffentliche Beurkundung

Der Vertrag wird unter Mitwirkung einer Urkundsperson aufgesetzt und von dieser mitunterschrieben.

2.10.1.1 Eintrag in ein öffentliches Register

Die Rechtswirkungen entstehen erst mit dem Eintrag in ein öffentliches Register.

2.10.2 Zwischen anfechtbaren und nichtigen Verträgen unterscheiden (Ampel "grün", "gelb", "rot")

2.10.2.1 gültige Verträge

Sie bewegen sich im Rahmen der Rechtsordnung.

2.10.2.2 anfechtbare Verträge

Sie sind für die benachteiligte Partei nicht verbindlich, wenn sie sich wehrt.

2.10.2.3 nichtige Verträge

Sie sind zum Vornherein ungültig wenn der Vertragsinhalt unmöglich, widerrechtlich oder unsittlich ist.

2.10.3 Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsinhalt anfechtbar ist (wesentlicher Irrtum, absichtliche Täuschung, Drohung, Übervorteilung)

2.10.3.1 wesentlicher Irrtum

Ein Irrtum ist dann wesentlich, wenn er so schwerwiegend ist, dass der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre, wenn der Irrende ihn gekannt hätte. Es wird zwischen Erklärungsirrtum und Grundlagenirrtum unterschieden.

2.10.3.2 absichtliche Täuschung

Wenn der Vertrag unter falschen Tatsachen oder Unterdrückung von Tatsachen zustande kam, ist er anfechtbar.

2.10.3.3 Drohung

Wird eine Partei unter Druck zum Vertragsabschluss gezwungen ist der Vertrag anfechtbar.

2.10.3.4 Übervorteilung

Von Übervorteilung spricht man dann, wenn zwischen der vertraglich vereinbarten Leistung und Gegenleistung ein offenbares Missverhältnis besteht unter Ausnützung der Unerfahrenheit, des Leichtsinns oder der Notlage des Benachteiligten.

- 2.10.4 Erklären, wie die benachteiligte Partei vorgehen muss, um einen Vertrag anzufechten
- 2.10.5 Schlüsselbegriffe wie Erklärungsirrtum, Grundlagenirrtum und Motivirrtum unterscheiden
- 2.10.6 Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsinhalt nichtig ist (widerrechtlicher, sittenwidriger, unmöglicher Inhalt)
- 2.10.7 Fälle zur Vertragserfüllung systematisch lösen (Gegenstand, Ort und Zeit der Erfüllung) und die wichtigsten Kriterien nennen
- 2.10.8 Zwischen Gattungs- und Speziesware unterscheiden und jeweils Beispiele nennen
- 2.10.9 Verschiedene Gründe für das Erlöschen von Obligationen nennen
- 2.10.10 Beschreiben, was man unter der Verjährung versteht
- 2.10.11 Wichtige Verjährungsfristen nennen (allgemeine Verjährungsfrist 10 Jahre, Alltags-Forderungen 5 Jahre)
- 2.10.12 Beschreiben was passiert, wenn ein Schuldner eine verjährte Forderung bezahlt

2.10.13 Personalsicherheit (Reugeld, Konventionalstrafe, Zession, Bürgschaft) und Realsicherheit (Kaution, Faustpfand, Grundpfand, Retentionsrecht, Eigentumsvorbehalt) unterscheiden und Beispiele dazu lösen.

